

Thomas Krause

Die Zuständigkeit und Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle in Strafsachen während des 18. Jahrhunderts

In memoriam Peter Jessen (1957–2001)

I Einleitung

Heiner Lück hat in seinem Göttinger Festvortrag aus Anlass des 80. Geburtstages von Wolfgang Sellert ausdrücklich „Gericht und Verfahren“ als „Zentralkategorien“ in dessen Werk bezeichnet und sie dementsprechend in den Mittelpunkt seiner Ausführungen gestellt.¹ Ebenso enthält die im Jahre 2000 anlässlich des 65. Geburtstages erschienene Festschrift nicht zufälligerweise zu einem Gutteil Beiträge zur Justizgeschichte.² Wer den Jubilar kennt, weiß nämlich um sein großes und anhaltendes Interesse an diesem Themenbereich, der ihn bereits vor gut 50 Jahren in seiner Dissertation über die „Zuständigkeitsabgrenzung von Reichskammergericht und Reichshofrat“ beschäftigte.³ Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit haben ihn seitdem in besonderer Weise fasziniert, weshalb zu hoffen ist, dass die nachfolgenden Ausführungen bei Wolfgang Sellert auf Interesse stoßen mögen. Sie befassen sich mit dem Oberappellationsgericht Celle, dem höchsten Gericht Kurhannovers, dessen Entstehungsgeschichte und *stilus tribunalis* er vor 30 Jahren in einer von ihm angeregten und betreuten Dissertation näher untersuchen ließ.⁴

1 HEINER LÜCK, „Daß ich erkenne, was die Welt im Innersten zusammenhält ...“ – Gericht und Verfahren als Zentralkategorien im Werk von Wolfgang Sellert (abgedruckt in diesem Band, S. 1 ff.).

2 Jost Hausmann/Thomas Krause (Hrsg.), „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz – Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, 2000. Vgl. dazu etwa die Besprechung von ELMAR WADLE, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG GA) 121 (2004), S. 535.

3 WOLFGANG SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 4, 1965.

4 PETER JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgerichts Celle, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 27, 1986.

II Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung in der bisherigen Literatur

Unter den deutschen Territorialgerichten des 18. Jahrhunderts genoss das im Jahre 1711 gegründete Oberappellationsgericht (im Folgenden: OAG) Celle unter anderem wegen seiner vergleichsweise weitreichenden Unabhängigkeit vom Einfluss seiner Landesherren einen weit über die Grenzen des Kurfürstentums Hannover hinausreichenden guten Ruf.⁵ Sein Rechtsnachfolger, das heutige Oberlandesgericht Celle, hat sich stets auf diese Tradition berufen und die Erforschung seiner Geschichte unter anderem mit mehreren Festschriften maßgeblich befördert.⁶ Im Zusammenhang mit den Gerichtsjubiläen 1986 und 2011 entstanden außerdem mit den Arbeiten von Peter Jessen und Stefan Andreas Stodolkowitz zwei gründliche und gehaltvolle rechts-historische Dissertationen, die die Entstehungsgeschichte des Gerichts und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert eingehend untersuchten,⁷ soweit dies auf Grund der ungünstigen Quellenlage noch möglich war. Die maßgeblichen Hauptaktenbestände zur Gerichtsgeschichte, die sich im Hauptstaatsarchiv Hannover befanden, sind nämlich 1943 bei einem Bombenangriff leider vernichtet worden.⁸ Erhalten blieb lediglich ein das Herzogtum Lauenburg betreffender Sonderbestand aus den Jahren 1747 bis 1816, der nach Schleswig-Holstein gelangte, als Lauenburg nach dem Wiener Kongress von Hannover an Dänemark abgetreten worden war. Er befindet sich mittlerweile im Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv in Schleswig.⁹ Da seine Existenz lange Zeit nur wenig bekannt war und er erst Anfang der 1990er Jahre verzeichnet wurde, konnte er von Peter Jessen für seine Arbeit noch nicht herangezogen werden.¹⁰ Dieser stützte sich quellenmäßig stattdessen vor allem auf zeitgenössische Rechtsliteratur aus der Gerichtspraxis des Celler OAG.¹¹ Diese wiederum wird von Stodol-

⁵ ERICH DÖHRING, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, 1953, S. 27–28. Vgl. auch KARL KROESCHELL, *recht unde unrecht der sassen – Rechtsgeschichte Niedersachsens*, 2005, S. 218–219 und STEFAN ANDREAS STODOLKOWITZ, *Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert, Quellen und Forschungen zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd. 59, 2011, S. 1–3.

⁶ Siehe dazu etwa PETER GÖTZ VON OLENHUSEN, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *300 Jahre Oberlandesgericht Celle – Festschrift zum 300jährigen Jubiläum am 14. Oktober 2011*, 2011, S. 11 m. w. N.

⁷ JESSEN (Anm. 4) und STODOLKOWITZ (Anm. 5).

⁸ Siehe näher dazu JESSEN (Anm. 4), S. 30 und STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 4.

⁹ Einzelheiten bei STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 4–6 m. w. N. Vgl. auch unten Anm. 64.

¹⁰ WOLFGANG PRANGE, *Findbuch der Bestände Abt. 216 und 217, Lauenburgische Gerichte, Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs*, Bd. 29, 1992. Vgl. aber JESSENS späteren Hinweis auf den Lauenburger Aktenbestand (PETER JESSEN, *Die Gründung des Oberappellationsgerichts und sein Wirken in der ersten Zeit*, in: *Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle* (Hrsg.), *Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle*, 1986, S. 21, 46 mit Anm. 86 und 104a).

¹¹ JESSEN (Anm. 4), S. 31–32. Die entsprechenden Werke sind dort in den Fußnoten bzw. im Literaturverzeichnis der Arbeit im Einzelnen aufgeführt. Biografische Angaben zu den entsprechenden Perso-

owitz bewusst ausgeblendet,¹² der sich als Quellengrundlage im Wesentlichen des Lauenburger Aktenbestandes bedient.¹³ Der Gefahr, dass dieser Bestand wegen der Sonderstellung Lauenburgs innerhalb des hannoverschen Kurstaates nicht repräsentativ sein könnte, versucht er dadurch zu entgehen, dass er ergänzend eine weitere, bisher vernachlässigte Quellengattung mit heranzieht.¹⁴ Es handelt sich dabei um die Geschäftsberichte des OAG Celle, die sogenannten „Urtheile und Hauptbescheide“, die für die Jahrzehnte von 1730 bis 1801 in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen nahezu lückenlos erhalten sind.¹⁵ Da sie lediglich eine Auflistung der gerichtlichen Erkenntnisse mit nur stichwortartiger Nennung von Parteien und Streitgegenständen enthalten, wurde ihr wissenschaftlicher Wert allerdings bisher als gering eingeschätzt. Dieser Sichtweise folgt auch Stodolkowitz, der sie aus diesem Grunde als Korrektiv des Lauenburger Aktenbestandes lediglich auszugsweise auswertet.¹⁶

Ohne hier im Einzelnen auf Methodendiskussionen eingehen zu wollen, erscheint dem Verfasser bei insgesamt schlechter Überlieferungslage eine bewusste Ausblendung bestimmter Quellengattungen problematisch. Gleichwohl lässt gerade auf Grund der unterschiedlichen Vorgehensweise von Jessen und Stodolkowitz eine Zusammenschau ihrer beiden Arbeiten ein – soweit heute noch möglich – relativ umfassendes Bild von Tätigkeit und *stilus tribunalis* des OAG Celle im 18. Jahrhundert entstehen. Dieses hat allerdings, um in der Bildsprache zu bleiben, ein nicht unerhebliches Loch, das die Rechtsprechung in Strafsachen betrifft. Dieses Thema wird nämlich von Stodolkowitz bedauerlicherweise weitestgehend ausgeklammert¹⁷ und

nen finden sich in dem instruktiven Werk „Niedersächsische Juristen – ein biographisches Lexikon“, hrsg. von Joachim Rückert und Jürgen Vortmann, 2003.

12 STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 7–8.

13 Vgl. hierzu und zum Folgenden im Einzelnen die Darlegungen von STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 4–6, 9–14.

14 Siehe hierzu und zum Folgenden wiederum näher STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 6–7 m. w. N.

15 Sie wurden quartalsmäßig gedruckt und sind im Göttinger Bestand zu acht Sammelbänden zusammengefasst (Signatur: 8 Jur. Decis. 324). Andere Bibliotheken verfügen demgegenüber nur über lückenhafte Teilbestände der Geschäftsberichte des OAG Celle (s. dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 6). So besitzt etwa die Bibliothek der Abteilung für Deutsche Rechtsgeschichte des Instituts für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung in Göttingen vom Jahrgang 1769 die Teilbände 3 und 4 sowie den Teilband 1770/1 (Signatur V 9180).

16 Die Unzugänglichkeit etlicher Jahrgänge wegen Restaurierungsmaßnahmen, die STODOLKOWITZ als zusätzliches Argument für eine nur auszugsweise Auswertung der Geschäftsberichte des OAG Celle anführt, besteht nicht mehr. Jedenfalls konnte der Verfasser dieses Beitrages im Jahre 2014 sämtliche Bände problemlos in Göttingen einsehen.

17 STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 155–156, 266–268. Vgl. dazu bereits die frühere Kritik des Verfassers (THOMAS KRAUSE), Rezension von Stefan Andreas STODOLKOWITZ, Die Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle im 18. Jahrhundert, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 84 (2012), S. 438, 439–440.

auch Jessen¹⁸ sowie der Verfasser dieses Beitrages an anderer Stelle¹⁹ haben sich nur kurz dazu geäußert. In der Hoffnung, damit Wolfgang Sellert eine Freude zu machen, erscheint es vor diesem Hintergrund deshalb reizvoll, sich der Thematik der Zuständigkeit und Rechtsprechung des OAG Celle in Strafsachen etwas genauer anzunehmen. Diese soll im Folgenden auf der Basis einer möglichst umfassenden Auswertung des noch zur Verfügung stehenden Quellenmaterials untersucht werden, die erstmals auch die Geschäftsberichte des Gerichts nicht nur auszugsweise mitberücksichtigt.

III Die Zuständigkeit und Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle in Strafsachen während des 18. Jahrhunderts

1 Einleitung

Als das OAG Celle im Jahre 1840 im Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung des strafrechtlichen Rechtsmittelverfahrens in Hannover einen eigenen Kriminalsenat erhielt, wurde es damit nach landläufiger Auffassung erstmals in größerem Stil auch zu einem Strafgericht.²⁰ Vorher sei es demgegenüber nur selten mit Strafsachen befasst gewesen, für die auch im Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren andere Gerichte wie namentlich die Justizkanzleien zuständig waren.²¹ Einen Einblick in die quantitative Befassung des OAG Celle mit Straffällen vermögen die bereits erwähnten Geschäftsberichte des Gerichts zu geben, die für die Jahre 1730 bis 1801 fast vollständig erhalten sind.²² Sie wurden vom Verfasser zur Vorbereitung dieses Beitrages vollständig durchgesehen. Zwar listen sie Parteien und Streitgegenstände lediglich stichwortartig auf, so dass nicht immer mit der rechtshistorisch erforderlichen Präzision deutlich wird, welches Rechtsgebiet betroffen ist,²³ eigent-

¹⁸ JESSEN (Anm. 4), S. 150–153 und DERS. (Anm. 10), S. 43–44, jeweils m. w. N.

¹⁹ THOMAS KRAUSE, Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 28, 1991, S. 95, 108–109, 163–165, 167.

²⁰ Siehe dazu ausführlich KARL GUNKEL, Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover – Festschrift zur Erinnerung an die Gründung des kurhannoverschen Oberappellationsgerichts in Celle am 14. Oktober 1711, 1911, S. 269–288 sowie neuerdings EIKE ALEXANDER VON BOETTICHER, Die Justizorganisation im Königreich Hannover nach 1848 und ihre Ausstrahlungskraft auf die Staaten des deutschen Bundes und das Reich bis 1879, 2015, S. 95–97, jeweils m. w. N.

²¹ Vgl. zum strafrechtlichen Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren in Hannover vor 1840 umfassend KRAUSE (Anm. 19), S. 163–169 m. w. N.

²² Siehe soeben S. 85.

²³ Vgl. dazu schon oben S. 85. Siehe im einzelnen STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 6 m. w. N.

liche, in der Regel im Wege des Inquisitionsprozesses verfolgte Kriminal­sachen sind allerdings an entsprechenden Vermerken im Allgemeinen zu erkennen.²⁴ Auch wenn sich eine exakte zahlenmäßige Analyse auf Grund der Unzuverlässigkeit der Überlieferung verbietet, wird aus den Geschäftsberichten deutlich, dass Strafsachen in der Tat nur einen ganz geringen Teil der Tätigkeit des OAG Celle ausmachten. Unter den zwischen 1730 und 1801 insgesamt etwa 40.000 aufgelisteten Vorgängen finden sich nämlich lediglich 256 Kriminalfälle, was einem Anteil von deutlich unter einem Prozent entspricht. Die Aussage der bisherigen Literatur, dass das OAG Celle in kurhannoverscher Zeit nur selten als Strafgericht agierte, kann damit aus quantitativer Sicht zunächst einmal bestätigt werden. Trotzdem bleibt es interessant, genauer als bisher geschehen zu untersuchen, in welchen Fällen das Celler Gericht gleichwohl mit der Strafrechtspflege in Berührung kam. Dies soll im Folgenden geschehen. Die einschlägige Rechtsgrundlage nicht nur dafür, sondern überhaupt für die Tätigkeit des OAG bildete die nach mehrjährigem Gesetzgebungsverfahren erst zwei Jahre nach Eröffnung des Gerichts in Kraft getretene Oberappellationsgerichtsordnung (OAGO) aus dem Jahre 1713.²⁵ Sie galt mit nur geringfügigen Modifikationen über 100 Jahre lang und regelte unter anderem dessen örtliche und sachliche Zuständigkeit.²⁶

2 Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Celler Oberappellationsgerichts in Strafsachen auf Grund privilegierten Gerichtsstandes

Da die Regelungen der Celler OAGO im Wesentlichen denen der höchsten Reichsgerichte sowie des Wismarer Tribunals nachgebildet waren, überrascht es nicht, dass es auch in Celle eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Gerichts für seine Angehörigen gab.²⁷ Nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschrift bezog sich dieses Gerichtsstandsprivileg zwar an sich nur auf die Mitglieder des Gerichts sowie deren Familien und Witwen,²⁸ durch den Gerichtsgebrauch wurde es aber – mit Billigung durch

²⁴ Vgl. zum Inquisitionsprozess hannoverscher Prägung ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 27–38 und S. 95–171 m. w. N. Injuriensachen, die meist im Wege einer Zivilklage verfolgt wurden (s. dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 266–267 m. w. N.), galten in der Regel nicht als Strafsachen und bleiben hier deshalb weitgehend unberücksichtigt.

²⁵ Siehe zu ihrer Entstehungsgeschichte ausführlich JESSEN (Anm. 4), S. 124–136 und neuerdings STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 23–31, jeweils m. w. N.

²⁶ Die einzige wesentliche Änderung bzw. Ergänzung der OAGO erfolgte 1733 durch das „Königliche Reglement wegen verbesserter Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle“. Darin ging es im wesentlichen um eine Beschleunigung der Prozesse durch eine Aufteilung des Gerichts in Senate (JESSEN, S. 124, Anm. 4 m. w. N.).

²⁷ JESSEN (Anm. 4), S. 150–151 m. w. N.

²⁸ OAGO, Teil 2, Titel 1, § 7; abgedruckt in: Chur=Braunschweig=Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze ... Calenbergischen Theils (C. C. Cal.), Bd. 2, 1740, S. 1–179, 67).

den Landesherren – alsbald auch auf den gesamten Hausstand einschließlich des im Hause wohnenden Dienstpersonals ausgedehnt.²⁹ Diese Praxis entsprach im Übrigen sowohl dem Wismarer *stilus tribunalis* als auch den Regelungen am Reichskammergericht.³⁰ Das Gerichtsstandsprivileg erstreckte sich ausdrücklich auch auf „Criminalsachen“, in denen das OAG in den entsprechenden Fällen dann in erster Instanz zuständig war.³¹ Fälle, in denen Gerichtsmitglieder selbst davon betroffen gewesen wären, sind nicht bekannt, wohl aber einzelne Fälle von Dienstpersonal. So wurde etwa am 6. Juli 1796 der achtzehn Jahre alte Diensthote Johann Gabriel Ernst Dietrich Speckhase wegen Hausdiebstahls, einem in Hannover besonders streng geahndeten Delikt,³² zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt und auf Befehl des OAG in das Celler Zuchthaus eingewiesen. Gleichzeitig wurde er „dem Zuchthausprediger zum ferneren Unterricht in der Religion besonders empfohlen“.³³ Dieser scheint gefruchtet zu haben, denn ausweislich der einschlägigen Zuchthausliste wurde Speckhase bereits nach gut fünf Jahren am 4. September 1801 gnadenhalber vorzeitig entlassen.³⁴

Ähnlich gelagert ist der wohl spektakulärste Kriminalfall, mit dem das Celler Gericht sich im 18. Jahrhundert zu befassen hatte und über den die bisherige Literatur schon mehrfach berichtet hat.³⁵ Es ging dabei um die Celler Dienstmagd Anna Sophia Margarete Bertrams, die im Jahre 1755 in Kindsmordverdacht geriet. Da die

²⁹ GUNKEL (Anm. 20), S. 103–104.

³⁰ GUNKEL (Anm. 20). Zum privilegierten Gerichtstand am Reichskammergericht siehe ausführlich JOST HAUSMANN, *Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals, Quellen und Forschungen zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich*, Bd. 20, 1989, S. 129–164 m. w. N.

³¹ FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF, *Observationes Juris Universi quibus praecipue Res judicatae Summi Tribunalis Regii et Electoralis continentur*, Bd. 3, 1782 (editio novissima), Obs. 214: *De Iurisdictione summi Tribunalis in causis criminalibus primae instantiae* (S. 578); GEORG HEINRICH OESTERLEY, *Grundriß des bürgerlichen und peinlichen Processes für die Braunschweig-Lüneburgischen Lande*, 1800, S. 479; FRIEDRICH VON BÜLOW, *Über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Königlichen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Appellationsgericht zu Zelle zur Erläuterung der Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 26. Junius 1713*, Teil 2, 1804, S. 279–280, jeweils m. w. N. aus der zeitgenössischen Literatur und Gerichtspraxis.

³² Zu den vergleichsweise drakonischen hannoverschen Regelungen und Strafbestimmungen über den Hausdiebstahl, d. h. den von Hausbediensteten am Eigentum ihrer Dienstherrn begangenen Diebstahl, siehe ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 74–78 m. w. N.

³³ Celler Zuchthausliste Nro. III (1791–1804) (Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 86 Celle Nr. 104), Eintrag Nr. 1453. Siehe allgemein zu dieser Quelle sogleich S. 90 mit Anm. 45.

³⁴ Ebd. Gnadenhalber erfolgte vorzeitige Entlassungen aus dem Celler Zuchthaus waren auch sonst bei jugendlichen Gefangenen durchaus gängig (s. dazu KRAUSE (Anm. 19), S. 229 mit Anm. 130).

³⁵ Siehe dazu vor allem DIETER HOOF, „Hier ist keine Gnade weiter, bei Gott ist Gnade“: Kindsmordvorgänge in Hannover im 18. Jahrhundert – ein Beitrag zur historischen Sexualforschung, *Hannoversche Geschichtsblätter*, NF 37 (1983), S. 45–84, 50, 52–60, 72–77 und KRAUSE (Anm. 19), S. 108–109 (mit Korrektur der rechtshistorisch falschen Einordnung des Falles durch den Sexualwissenschaftler HOOF). Vgl. außerdem die Hinweise bei JESSEN (Anm. 10), S. 44 mit Anm. 88 (S. 56) und KROESCHELL (Anm. 5), S. 222 sowie ausführlich MATTHIAS BLAZEK, *Ein für sich sprechendes Indiz von Gnadenlosigkeit und Sadismus – die Tortur von Anna Sophia Bertrams durch das Ober-Appellations-Gericht in Celle am 18. Oktober 1755*, in: ders., *Ein dunkles Kapitel der deutschen Geschichte – Hexenprozesse*,

Indizien nach Ansicht des – erstinstanzlich zuständigen – OAG Celle für die Folter ausreichen,³⁶ erließ dieses ein auf Folter lautendes Zwischenurteil („Sententia interlocutaria de imponenda Reae torturae“),³⁷ das am 18. Oktober 1755 vollstreckt wurde. Das Torturprotokoll ist durch Zufall als Abschrift in einem Musterbuch im Stadtarchiv Hannover erhalten geblieben.³⁸ Dieses hatte der hannoversche Stadtsyndikus Heiliger zusammenstellen lassen, um dem auch als Kriminalgericht fungierenden Magistrat der Altstadt eine Orientierung und Richtschnur für die Durchführung von Folterungen zu geben.³⁹ Es wurde bereits mehrfach von der Literatur publiziert⁴⁰ und ist deshalb leicht zugänglich. Obwohl die Tortur in Anwesenheit der beiden Celler Oberappellationsräte Bacmeister und von Ramdohr nach damaligen Rechtsstandards korrekt durchgeführt wurde, die etwa der hannoversche Bürgermeister und Rechtsgelehrte Christian Ulrich Grupen ein Jahr zuvor nochmals ausführlich dargestellt hatte,⁴¹ ist das Protokoll ein menschlich erschütterndes Dokument.⁴² Da die Inquisitin auch auf immer wiederkehrende Ermahnungen hin nicht gestehen wollte, wurde sie nacheinander der Folter in mehreren Graden unterworfen, wobei die Prozedur insgesamt fast drei Stunden dauerte (von 3.45 Uhr bis 6.35 Uhr morgens). Trotz starker Schmerzen (das Protokoll spricht immer wieder von „schreyen“ und „winseln“) kam es letztlich zu keinem Geständnis und Anna Sophia Bertrams wurde nach ausgestandener Tortur „um 6.Uhr.35.Minuten gänzlich aus der Marter gelassen“. Das OAG sah gleichwohl augenscheinlich die Voraussetzungen einer poena extraordinaria in Form einer Verdachtsstrafe als gegeben an⁴³ und verhängte dementsprechend am 28. November 1755 „in causa Inquisitionis Soph. Marg. Betrtrams, aus Burgwedel gebür-

Galgenberge, Hinrichtungen, Kriminaljustiz im Fürstentum Lüneburg und im Königreich Hannover, 2006, S. 170–182.

36 Vgl. allgemein zu Voraussetzungen und Einsatz der Folter in Hannover KRAUSE (Anm. 19), S. 105–111 m. w. N.

37 Dies ergibt sich aus dem Eintrag im einschlägigen Geschäftsbericht des OAG Celle (Urtheile und Hauptbescheide, welche bey dem Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasset, und folgendes ... publiciret worden, 1755/3, Nr. 1, S. 3). Das Urteil selbst ist nicht erhalten.

38 Stadtarchiv Hannover, Torturprotokolle (Signatur: B 8139m).

39 KRAUSE (Anm. 19), S. 108 Anm. 35.

40 HOOF (Anm. 35), S. 52–60 (Neuabdruck in ders., Pestalozzi und die Sexualität seines Zeitalters, 1987, S. 159–167); BLAZEK (Anm. 35), S. 171–179.

41 CHRISTIAN ULRICH GRUPEN, *Observatio Juris Criminalis de Applicatione Tormentorum* insbesondere im Schnüren=Anfang, und in vollen Schnüren, Hannover 1754 (244 S.). Vgl. dazu ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 106–111 m. w. N. Siehe außerdem KROESCHELL (Anm. 5), S. 222 sowie allgemein zur Person und zum Werk Grupens KONRAD HUMMEL, Christian Ulrich Grupen (1692–1767), in: Joachim Rückert / Jürgen Vortmann (Hrsg.), *Niedersächsische Juristen – ein biographisches Lexikon*, 2003, S. 46–51 m. w. N.

42 Eine gründliche Bewertung des Vorgangs aus nichtjuristischer Sicht nimmt vor allem HOOF (Anm. 35) vor (S. 47–49, 71–79).

43 Zur Verdachtsstrafe und ihren Voraussetzungen in der hannoverschen Strafgerichtspraxis siehe KRAUSE (Anm. 19), S. 111 m. w. N.

tig, in pto Infanticidii“ eine zehnjährige Zuchthausstrafe („Sentent. condemnat. ad operas ergastuli per decem annos“).⁴⁴ Ausweislich der für den Referenzzeitraum vollständig überlieferten Celler Zuchthauslisten⁴⁵ hat Anna Sophia Betrams ihre Strafe allerdings nicht angetreten, denn dort findet sich kein entsprechender Eintrag. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass sie geflohen oder gestorben ist, wobei das Torturprotokoll keinerlei Hinweise auf lebensbedrohliche Verletzungen enthält. Wahrscheinlicher erscheint von daher eine andere Erklärung. Erinstanzliche Strafurteile des OAG bedurften nämlich – ebenso wie Straferkenntnisse anderer landesherrlicher Gerichte in Hannover⁴⁶ – der landesherrlichen Bestätigung, um vollstreckt werden zu dürfen.⁴⁷ Deshalb erscheint es plausibler, dass das Urteil gegen Anna Sophia Bertrams nicht bestätigt und aus diesem Grunde nicht vollstreckt wurde.⁴⁸ Ähnliches gilt vermutlich auch für einen weiteren – nur schlecht dokumentierten – Kindsmordfall, der das Celler Gericht achtzehn Jahre zuvor im Jahre 1737 beschäftigt hatte. Von ihm sind lediglich ein Folterprotokoll sowie als Anhang dazu ein auf sechs Jahre Zuchthaus wegen verheimlichter Schwangerschaft lautender Urteilsentwurf des OAG Celle erhalten (auch diese Inquisitin überstand die Tortur ohne Geständnis).⁴⁹ Die Geschäftsberichte des Gerichts verzeichnen diesen Fall allerdings gar nicht und die Strafe wurde ausweislich der Celler Zuchthauslisten ebenfalls nicht angetreten. Da die Beschuldigte Witwe sowie siebenfache Mutter war und außerdem bereits anderthalb Jahre in Untersuchungshaft gesessen hatte, worauf ihr Verteidiger immer wieder hinwies,⁵⁰ ist hier – ebenso wie im Fall Bertrams – eine fehlende landesherrliche Bestätigung des Urteils wahrscheinlich.⁵¹

44 Eintrag im Geschäftsbericht des OAG Celle (Anm. 37) 1755/3, Nr. 28, S. 5. Das Urteil selbst ist wiederum nicht erhalten.

45 Vgl. allgemein zu dieser Quelle KRAUSE (Anm. 19), S. 228–233. Die Celler Zuchthauslisten, von denen ein Teil lange Zeit noch im Museum der Justizvollzugsanstalt Celle I aufbewahrt wurde, der Rechtsnachfolgerin des Celler Zuchthauses, befinden sich mittlerweile vollständig im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover.

46 Siehe dazu ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 139–163.

47 FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF (Anm. 31), Obs. 214 (S. 578). Da PUFENDORF explizit auf den Fall Bertrams hinweist, könnte dies andeuten, dass dem Urteil die landesherrliche Bestätigung versagt wurde. Vgl. allgemein zur Bestätigungsbedürftigkeit erinstanzlicher Strafurteile des OAG Celle BÜLOW (Anm. 31), S. 279–280 sowie GUNKEL (Anm. 20), S. 104.

48 Vgl. soeben Anm. 47. Theoretisch möglich wäre außerdem auch eine Begnadigung (s. zum Begnadigungsverfahren in Hannover allgemein KRAUSE (Anm. 19), S. 169–171 m. w. N.). Vgl. auch unten S. 97 mit Anm. 85.

49 Beides befindet sich im bereits erwähnten (oben S. 89) hannoverschen Musterbuch mit Torturprotokollen (Stadtarchiv Hannover, B 8139m). HOOF (Anm. 35) teilt in seinem Beitrag Auszüge daraus mit (S. 50, 77–78). Vgl. außerdem BLAZEK (Anm. 35), S. 170–171.

50 HOOF, ebd.; BLAZEK, ebd.

51 Alternativ wäre auch hier theoretisch eine Begnadigung möglich (vgl. soeben Anm. 48).

3 Die Strafkompetenz des Oberappellationsgerichts Celle bei ungebührlichem Verhalten der Parteien gegen das Gericht

Außer in den soeben behandelten Fällen privilegierten Gerichtsstandes bestand eine strafrechtliche erstinstanzliche Zuständigkeit des OAG Celle dann, wenn Parteien oder deren Rechtsvertreter „sich erkühnte(n), dies Unser Ober-Appellations-Gericht und dessen Zugeordnete mit schimpflichen Worten, Schmähungen und Calumnien anzutasten“.⁵² In solchen Fällen durfte das Gericht „zu Conservirung (seiner) Autorität und Respect [...] dergleichen [...] Verbrechere [...] an Haab und Gütern, [...] mit Gefängnis oder sonst aufs allerschärfeste, andern zum Abscheu und Exempel (bestrafen)“.⁵³ Diese Kompetenz, ungebührliches Verhalten gegenüber dem Gericht selbst zu ahnden, die grob der Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen durch heutige Gerichte entspricht, war im 18. Jahrhundert allgemein üblich, unter anderem auch am Wismarer Tribunal und am Reichskammergericht.⁵⁴ Sie wurde mit der Autorität des Gerichts begründet, wobei aus heutiger Sicht die abschreckenden Charakter tragende mögliche Schärfe der Bestrafungen erstaunt, die man damals mit dem Schutz der gerichtlichen Würde rechtfertigte.⁵⁵ Zwar dürften in der Praxis – wie von der OAGO intendiert – Vermögensstrafen die Regel gewesen sein, Freiheitsstrafen sind aber zumindest gelegentlich ebenfalls nachgewiesen.⁵⁶

Zumindest in einem vergleichsweise spektakulären Fall verhängte das Celler Gericht sogar hohe Haftstrafen. Es ging dabei um die Gebrüder von Kisleben, zwei adelige in auswärtigen Militärdiensten stehende Offiziere, die in den hannoverschen Landen Güter besaßen, mit denen sie allerdings in Konkurs gingen.⁵⁷ Im Verlaufe

⁵² OAGO, Teil 2, Titel 19, § 3 (C. C. Cal., Bd. 2, S. 171–172).

⁵³ Ebd.

⁵⁴ STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 89–90 m. w. N.

⁵⁵ Ebd.

⁵⁶ Vgl. GUNDEL (Anm. 20), S. 149–150; STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 89 mit Anm. 188. Über einen Fall der Verurteilung zu einer Geldstrafe berichtet GUNDEL (Anm. 20), S. 150. Es ging dabei um den Amtmann Georg Friedrich Wedemeyer aus Eldagsen, der sich vom OAG Celle in einem Zivilprozess ungerecht behandelt fühlte und öffentlich in einem Zeitschriftenartikel das Gericht schwer beleidigte. Beim daraufhin in Celle stattfindenden Verhör „überhäufte (er) das Gericht von neuem mit Schmähungen“. Im Ergebnis wurde er vom OAG „zu 500 Tlr. Strafe verurteilt und mußte öffentlich Abbitte leisten“. Das Urteil selbst, das ihm am 25. Juni 1796 eröffnet wurde, ist nicht mehr erhalten, es findet sich aber ein Eintrag im entsprechenden Geschäftsbericht des OAG (Urtheile und Hauptbescheide, welche beym Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasst, und folgendes ... publiciret worden, 1795/4, Nr. 5, S. 3: “In UntersuchungsSachen gegen den Amtmann Georg Friedrich Wedemeyer zu Eldagsen, in pto. der sich gegen das OberappellationsGericht erlaubten Schmähungen“).

⁵⁷ Am ausführlichsten berichten über diesen Fall FRIEDRICH VON BÜLOW und THEODOR HAGEMANN, Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit hin und wieder mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt, Bd. 2, 1799, 21. Erörterung: Von der Befugniß des K. O. A.=Gerichts zu Zelle, die demselben zugefügten Verunglimpfungen und Injurien selbst zu ahnden (S. 198–214, 207–210). Siehe außerdem GUNDEL (Anm. 20), S. 149–150 und

ihres langwierigen Konkursprozesses, der schließlich beim OAG Celle anhängig war, griffen beide Brüder „das K. O. A. Gericht, und besonders einige einzelne Mitglieder desselben, theils in ihren dem Gerichte übergebenen Schriften, theils außergesichtlich [...] mit sehr harten Schmähungen und Beschuldigungen an“.⁵⁸ Dieses ließ daraufhin beide verhaften (wobei einer von ihnen erst aus Halberstadt ausgeliefert werden musste), untersuchte die „Vergehungen“, hörte die Brüder „mit ihren Vertheidigungen“ und verurteilte sie schließlich zu beträchtlichen Freiheitsstrafen, die landesherrlich bestätigt wurden.⁵⁹ Das erste der beiden Urteile, das am 3. Oktober 1754 eröffnet wurde, ist in gedruckter Form erhalten geblieben.⁶⁰ Darin wird der Beschuldigte „als ein widersetzlicher Friedensstörer, auch Iniuriante und Calumniante, ihm zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum Abscheu und Exempel, mit vierjähriger Gefangenschaft auf unserer Festung zum Scharzfels“ sowie anschließender Landesverweisung bestraft.⁶¹ Sein Bruder wurde im Juni 1755 sogar mit „lebenswierigem Arreste auf dem jetzt demolirten Bergschlosse zu Scharzfels“ belegt.⁶² Dieses war seit Ende des 17. Jahrhunderts zunächst gelegentlich und ab den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts bis zu seiner Zerstörung im Siebenjährigen Krieg durch französische Truppen regelmäßig als Staatsgefängnis benutzt worden, in dem Gefangene „nach Distinction“ ihre Freiheitsstrafen in Form der Festungshaft verbüßten.⁶³ Da die Gebrüder von Kisleben als adelige Offiziere und (wenn auch bankrotte) Gutsbesitzer in diese Kategorie gehörten, wurden die gegen sie verhängten Freiheitsstrafen in Gestalt dieser privilegierten Strafvariante vollzogen (komfortable Unterbringung und Verpflegung, keine Arbeitspflicht).

4 Das Oberappellationsgericht als Rechtsmittelgericht in Strafsachen

a) Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden

Trotz der soeben dargestellten erstinstanzlichen Zuständigkeiten, die – wie gesehen – auch einzelne Kriminalsachen betreffen konnten, war das OAG Celle schon von seiner Zweckbestimmung her in erster Linie Rechtsmittelgericht und zwar – auf Grund des

STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 89 sowie die ergänzenden Hinweise zu diesem Fall bei KRAUSE (Anm. 19), S. 240–241 m. w. N.

⁵⁸ BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), S. 208.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), S. 208–210 Anm. k.

⁶¹ Ebd.

⁶² BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), S. 208.

⁶³ Vgl. ausführlich dazu und zur Festungshaft in Hannover KRAUSE (Anm. 19), S. 238–242 m. w. N. Zur Strafe der Festungshaft allgemein siehe THOMAS KRAUSE, Art. „Festungshaft“, in: Albrecht Cordes u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 1, 2008, Sp. 1555–1557 m. w. N.

uneingeschränkten Appellationsprivilegs – in der Regel das höchste der kurhannoverschen Lande.⁶⁴ Das wichtigste und verbreitetste Rechtsmittel des gemeinrechtlichen Prozesses war an sich die Appellation, die allerdings schon nach den einschlägigen reichsrechtlichen Bestimmungen „in peinlichen Sachen“ unzulässig war.⁶⁵ Da im Kurfürstentum Hannover das OAG Celle auf Grund des illimitierten Appellationsprivilegs an die Stelle der höchsten Reichsgerichte trat, hatte man diese Regelung in die OAGO übernehmen wollen. Die entsprechende Vorschrift (OAGO, Teil 2, Tit. 1, § 2) wurde dann allerdings sehr missverständlich gefasst. Sie lautet folgendermaßen: „In Criminalibus, poenam corporis afflictivam inferentibus, haben zwar regulariter keine Appellationes statt. Nachdem jedoch solche in gewissen Fällen die Reichs-Constitutionen zulassen; so lassen wir es dabei bewenden.“

Das Missverständnis lag darin, dass nach den Reichsgesetzen Appellationen in Kriminalsachen gerade nicht zulässig waren, sondern lediglich Nichtigkeitsbeschwerden. Aus diesem Grunde hat der Celler *stilus tribunalis* die genannte Vorschrift der OAGO zunächst auch ganz im reichsrechtlichen Sinne interpretiert und dementsprechend Appellationen nicht angenommen.⁶⁶ Ebenso hat auch ein kurfürstliches Reskript an die Justizkanzlei Stade vom 17./28. August 1744 diese Praxis nochmals bestätigt und festgeschrieben, und dementsprechend hat das OAG Appellationen, wenn sie trotzdem kamen, in Nichtigkeitsbeschwerden umgedeutet und ihnen lediglich unter deren Voraussetzungen stattgegeben.⁶⁷ Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts setzte sich dann allerdings, wie die zeitgenössische, mit dem Celler Gerichtsgebrauch vertraute Rechtsliteratur bezeugt,⁶⁸ vorübergehend eine liberalere

64 Vgl. JESSEN (Anm. 4), S. 148. Die örtliche Zuständigkeit des OAG Celle erstreckte sich anfangs nur auf die hannoverschen Kernlande (Calenberg-Grubenhagen, Lüneburg-Celle und Hoya-Diepholz), wurde allerdings bereits 1715 zunächst provisorisch und nach dem Stockholmer Friedensvertrag 1719 endgültig auf die von Schweden übernommenen Herzogtümer Bremen und Verden ausgedehnt. Für das Herzogtum Lauenburg und das mit diesem verbundene Land Hadeln konnte dagegen erst im Jahre 1747 ein separates illimitiertes Appellationsprivileg erreicht werden. (JESSEN (Anm. 4), S. 147–148 m. w. N.). Vgl. auch schon oben S. 84 mit Anm. 9.

65 Das Folgende nach JESSEN (Anm. 4), S. 152–153 und KRAUSE (Anm. 19), S. 163–164, jeweils m. w. N.

66 ESAIAS PUFENDORF, *Introductio in Processum Criminalem Luneburgicum*, 2. Aufl. 1768, S. 27, 181–184; FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF (Anm. 31), Bd. 4, 1770, Obs. 202: *De appellationibus, quae ad summum Tribunal deferuntur in criminalibus causis poenam corporis afflictivam inferentibus* (S. 423–425). Siehe dazu auch JESSEN (Anm. 4), S. 152–153 m. w. N. sowie KRAUSE (Anm. 19), S. 164.

67 ESAIAS PUFENDORF (Anm. 66), S. 178–179 Anm. b m. w. N. (dort auch Abdruck des Reskripts vom 17./28.8.1744).

68 FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF (Anm. 31), Bd. 3, 1782 (editio novissima), Obs. 195: *De appellatione in causis criminalibus* (S. 534–536); BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), Bd. 3, 2. Aufl. 1815, 64. Erörterung: *Von den Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden, welche in Criminalsachen an das höchste Tribunal gelangen* (S. 353–358); GEORG HEINRICH OESTERLEY, *Handbuch über das Verfahren in Straffällen für das Königreich Hannover, Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Processes für das Königreich Hannover*, Bd. 3, 1820, S. 248–250. Interessanterweise erwähnt OESTERLEY in seinem früheren Lehrbuch des hannoverschen Prozessrechts aus dem Jahre 1800 (Anm. 31) den liberaleren Celler Gerichtsgebrauch noch nicht (S. 552–554).

Praxis durch. Danach waren Appellationen dann möglich, wenn Mängel des gerichtlichen Verfahrens gerügt wurden, die nicht die Qualität von Nullitäten hatten, oder in „geringern Strafsachen, wo die Strafe in den Gesetzen nicht ausdrücklich bestimmt, sondern dem vernünftigen billigen Ermessen des Richters überlassen ist, und nur mit Gefängniß, Geldbuße und dergl. geahndet wird“.⁶⁹ Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass letztere Fälle unter Umständen gar nicht als „peinlich“ galten und insofern eine großzügigere Handhabung gar nicht so problematisch war.⁷⁰ Ob die soeben dargestellte liberalere Praxis der Zulassung strafrechtlicher Appellationen durch das OAG Celle tatsächlich zu deren nennenswertem Anstieg führte, ist zweifelhaft. Die Celler Geschäftsberichte lassen jedenfalls allenfalls für das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts einen leicht vermehrten Geschäftsanfall an Strafsachen erkennen.⁷¹ Sofern sich den darin enthaltenen dürftigen Angaben überhaupt etwas Genaueres entnehmen lässt, scheinen Verfahrensrügen häufiger gewesen zu sein als Sachrügen.

Soweit strafrechtliche Appellationen an das OAG Celle zeitweise mehr Konjunktur gehabt haben mögen als vorher, so wurde die großzügigere Praxis jedenfalls in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts wieder aufgegeben, da in Folge einer Umgestaltung des strafrechtlichen Rechtsbehelfssystems im Jahre 1822 nunmehr eine rechtliche Überprüfung aller Strafurteile ermöglicht wurde.⁷² Damit waren – wie seit der Gründung des Celler Gerichts – wiederum nur noch Nichtigkeitsbeschwerden möglich.⁷³ Diese setzten „wahre Nullitäten oder denselben gleichzustellende Iniquitäten, wenn wider die natürliche Vernunft erkannt ist“ voraus. Dazu zählten neben schwerwiegenden Mängeln in der Person des Richters und der Besetzung des Gerichts vor allem grobe Verfahrensfehler sowie schwere Verstöße bei der Anwendung des materiellen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Strafe. Nichtigkeitsbeschwerden mussten – ebenso wie Appellationen, soweit sie zugelassen waren – binnen einer Frist von zehn Tagen eingelegt werden, wobei das Rechtsmittel unter Beifügung des Urteils sowie eines Extrakts aus den Akten zu begründen war

⁶⁹ BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), Bd. 3, S. 353. Ähnlich äußern sich auch die weiteren soeben in Anm. 68 genannten Autoren. Vgl. außerdem KRAUSE (Anm. 19), S. 164.

⁷⁰ Dieser Aspekt wurde bisher von JESSEN (Anm. 4), S. 153 und auch vom Verfasser (Anm. 19), S. 164 übersehen. Die zeitweise großzügigere Handhabung der Zulassung strafrechtlicher Appellationen in Celle wird von der zeitgenössischen Rechtsliteratur auch noch damit begründet, dass das OAG – ähnlich wie „die meisten Reichsständischen obersten Gerichtshöfe“ – für einen überschaubaren Gerichtsbezirk zuständig und deshalb anders als die höchsten Reichsgerichte „zu einer schleunigen Entscheidung, der keinen Aufschub leidenden Criminal-Sachen“ in der Lage war. So BÜLOW (Anm. 31), S. 143; vgl. auch JESSEN (Anm. 4), S. 153.

⁷¹ Urtheile und Hauptbescheide, welche bey dem Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig. Lüneburg. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasst, und folgendes ... publiciret worden, Sammelband 1791–1799. Dort sind für diesen Zeitraum 64 Strafsachen erfasst im Vergleich zu jeweils 40 bis 50 für die Jahrzehnte zuvor und 25 bis 30 für die Jahrzehnte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

⁷² Einzelheiten bei KRAUSE (Anm. 19), S. 165, 167–169 m. w. N.

⁷³ Das Folgende nach KRAUSE (Anm. 19), S. 164–165 m. w. N.

(OAGO, Teil 2, Titel 1, § 2). Das OAG forderte dann, sofern es das Rechtsmittel nicht von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet zurückwies, die vollständigen Inquisitionsakten an. Letzteres geschah in der Praxis allerdings deutlich seltener als Entscheidungen ohne Aktenanforderung. Soweit die Geschäftsberichte (ab 1765) zwischen Entscheidungen „nach eingesehenen Actis prioribus“ bzw. „nach eingesehenen Akten voriger Instanzen“ und solchen ohne Aktenanforderung differenzieren, dominieren letztere deutlich. Dies entspricht der auch bei Zivilprozessen am OAG Celle üblichen Praxis.⁷⁴ Selbst wenn die Akten angefordert worden waren, ergingen die meisten Entscheidungen – sogar in noch stärkerem Maße als in Zivilsachen – nicht in Form eines Urteils nach einem förmlichen Judizialverfahren, sondern im Rahmen des Extrajudizialverfahrens per Bescheid (decretum) an die Vorinstanz (in der Regel eine der Justizkanzleien).⁷⁵ Diese hatte dann, soweit dem Rechtsmittel stattgegeben wurde, die erforderlichen prozessleitenden Maßnahmen zu treffen.⁷⁶ Hielt das OAG die Sache noch nicht für spruchreif, konnte es die Inquisition auch an sich ziehen und selbst weiterführen, um dann nach deren Abschluss selbst ein Endurteil abzufassen, das dann ohne Erfordernis einer landesherrlichen Bestätigung vollstreckbar war.⁷⁷ Dies geschah in der Praxis allerdings nur extrem selten.⁷⁸

b) Revisionen

Machten Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden den Großteil des insgesamt bescheidenen strafrechtlichen Geschäftsanfalls des OAG Celle aus, so gab es – vergleichbar dem Gerichtsstandsprivileg in der ersten Instanz – auch im Rechtsmittelbereich noch einen speziellen Anwendungsfall, der zur Befassung des Gerichts mit Kriminalsachen führen konnte. Es handelt sich dabei um die – an sich nach der OAGO nicht vorgesehene⁷⁹ – Revision, die in Strafsachen einen bescheidenen Anwendungsbereich erhielt.⁸⁰ Sie wurde nämlich gemäß der OAGO (Teil 2, Tit. 1, § 2) gestattet für „Edelleute oder die denen in den Reichs-Constitutionen equipariret werden, als Räte und dergleichen vornehme Bediente, auch graduirte Persohnen“, wenn diese „das Unglück (hatten), in Criminal-Verbrechen zu fallen“. Wurde Revision zum OAG erhoben, forderte dieses die Inquisitionsakten von der Vorinstanz an (i. d. R. eine der

⁷⁴ Siehe dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 159 m. w. N.

⁷⁵ Die Geschäftsberichte verzeichnen für die Jahre 1752–1801 (vorher gab es keine Differenzierung!) insgesamt 2348 Urteile und mehr als 25000 Bescheide. Strafurteile gab es innerhalb dieses Zeitraums lediglich 13, denen 191 Bescheide in Strafsachen gegenüberstehen. Vgl. allgemein zum Verfahren am OAG Celle und besonders zum Extrajudizialverfahren ausführlich STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 157–179 m. w. N. Zur Gerichtsverfassung und zum Rechtsmittelzug in Strafsachen in Hannover siehe KRAUSE (Anm. 19), S. 95–100, 163–169 m. w. N.

⁷⁶ Siehe ausführlich dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 164–168 m. w. N.

⁷⁷ KRAUSE (Anm. 19), S. 164–165 m. w. N.

⁷⁸ Vgl. soeben Anm. 75 und die dort gemachten Angaben.

⁷⁹ Siehe dazu JESSEN (Anm. 4), S. 207–208 m. w. N.

⁸⁰ Das Folgende nach KRAUSE (Anm. 19), S. 167 m. w. N.

Justizkanzleien), vernahm gegebenenfalls den Inquisiten noch einmal persönlich und bestätigte dann entweder das erstinstanzliche Urteil oder änderte es ab. In ersterem Fall war gegen die Entscheidung des Celler Gerichts kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig und in beiden Fällen bedurfte das bestätigte oder abgeänderte Urteil keiner landesherrlichen Bestätigung mehr, sondern war nach Eröffnung vollstreckbar. Erörterungen in der zeitgenössischen Rechtsliteratur darüber, wer im Einzelnen zu dem Personenkreis zählte, dem die „Rechtswohlthat der Revision in peinlichen Fällen“ zugestanden wurde,⁸¹ zeigen, dass der Thematik eine gewisse Relevanz beigemessen wurde. Es wird auch von einzelnen konkreten Fällen berichtet, die allerdings erst aus dem frühen 19. Jahrhundert stammen. So verwarf das OAG etwa im Jahre 1819 den Revisionsantrag eines Amtmannes, da dieser den Räten im Range nicht gleichgestellt sei.⁸² Bei graduierten Personen wurde hingegen klargestellt, dass es auf die Fakultät nicht ankomme, indem das Gericht im Jahre 1818 den Revisionsantrag eines „Doctor Medicinae“ zur Entscheidung annahm.⁸³ Ob Revisionen während des 18. Jahrhunderts tatsächlich praktisch geworden sind, ist dagegen nicht klar. Zwar finden sich in den Geschäftsberichten einzelne Urteile des OAG, die sich auf Inquisiten aus dem revisionsberechtigten Personenkreis beziehen, ob ihnen tatsächlich eine Revision zu Grunde lag, ist dagegen nicht mit Sicherheit zu ermitteln.⁸⁴ Wenn überhaupt, spielten strafrechtliche Revisionen – schon wegen des zahlenmäßig sehr begrenzten Personenkreises – innerhalb der Strafrechtsprechung des Celler Gerichts als Rechtsmittelinstanz jedenfalls im Verhältnis zu Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden nur eine äußerst geringe Rolle.

81 ES. PUFENDORF (Anm. 66), S. 184–186; OESTERLEY (Anm. 31), S. 554 und ausführlich HAGEMANN, Pract. Erörter. (Anm. 57), Bd. 6, 1818, 65. Erört.: Von der Rechtswohlthat der Revision in peinlichen Fällen (S. 277–281).

82 Der Fall wird mitgeteilt bei THEODOR HAGEMANN, Die Ordnung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, 1819, S. 74 Anm. 6.

83 Mitteilung dieses Falles bei HAGEMANN (Anm. 82), S. 74 Anm. 7.

84 Ein möglicher Revisionsfall ist die Rechtssache des adeligen „Conrad Carl von Weyhe, in pto. homicidii culposi“, in dem das Celler OAG durch ein am 7. September 1769 eröffnetes Urteil die erstinstanzliche Entscheidung teilweise bestätigte, in Teilen aber abänderte („Sentent. part. confir. - part. reformatoria.“) (Urtheile und Hauptbescheide, welche bey dem Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasset, und folgendes ... publiciret worden, 1769/3, Nr. 7, S. 4). Auch der „Untersuchungs-Sache wider den Cammerjunkler, Grafen von Platen“ könnte eine Revision zu Grunde liegen (Urtheile und Hauptbescheide, ebd., 1795/4, Nr. 1, S. 4). Das Gericht erließ in diesem Fall aus dem Jahre 1795 ein „Rescriptum de emendando“, d. h. es hob die angefochtene Entscheidung auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Diese hatte nun unter Beachtung der Rechtsansicht des OAG weiter zu verfahren und die geeigneten Maßnahmen zu treffen (vgl. allgemein dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 165–168).

IV Zusammenfassung

Die vorstehenden Darlegungen haben zunächst den bisherigen Befund noch einmal bestätigt, dass die Rechtsprechung des OAG Celle im 18. Jahrhundert nur in einem ganz geringen Umfang Strafsachen zum Gegenstand hatte. Gleichwohl war das Gericht – gelegentlich in erster Instanz, überwiegend aber im Rechtsmittelverfahren – immer wieder auch mit Kriminalangelegenheiten befasst. Soweit dies der Fall war, ging es in aller Regel nicht um Bagatellsachen, sondern um ernsthafte Verstöße, die mit erheblichen Freiheitsstrafen oder gar der Todesstrafe sanktioniert waren. Einzelne Fälle können sogar als spektakulär bezeichnet werden. In welchem Maße die eingelegten Rechtsmittel erfolgreich waren, muss leider offen bleiben, da die Einträge in den Geschäftsberichten des Gerichts dafür in der Regel zu ungenau sind. Eine Tendenz scheint allerdings darauf hinzudeuten, dass die Erfolgsaussichten überwiegend eher ungünstig waren. War ein Rechtsmittelantrag an das OAG nicht erfolgreich, gab es allerdings immer noch die Möglichkeit eines Gnadengesuchs an den Landesherren.⁸⁵ Darauf hat das Celler Gericht gelegentlich auch selbst hingewiesen, wenn es Rechtsmittelanträge ablehnte, wie etwa in den Fällen „Cathrine Rübenstahlen [...] in pto furti et veneficii“ aus dem Jahre 1790 und „Hinrich Brünjes [...] in pto Pferdediebstals“ aus dem Jahre 1791, deren Verteidiger beide auf die „via gratiae“ verwiesen wurden.⁸⁶ In Kriminalsachen war nämlich im Gegensatz zu Zivilsachen im 18. Jahrhundert letztlich kein Gericht, sondern allein der Landesherr die ultimative Instanz.⁸⁷ Gleichwohl hat das Oberappellationsgericht Celle als höchstes Gericht der kurhannoverschen Lande es im Rahmen der ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten als seine Aufgabe angesehen, einen Beitrag auch zur Strafrechtsprechung in Hannover zu leisten. Dies zeigen zahlreiche Äußerungen seiner Mitglieder,⁸⁸ und dieser Aufgabe ist das Gericht, wie gezeigt werden konnte, auch tatsächlich nachgekommen.

⁸⁵ Siehe zum Begnadigungsverfahren und zur Begnadigungspraxis in Hannover ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 169–178 m. w. N. Vgl. auch schon oben S. 90 Anm. 48.

⁸⁶ Urtheile und Hauptbescheide, welche bey dem Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasst, und folgendes ... publiciret worden, 1790/4, Nr. 4, S. 4 und 1791/1, Nr. 1, S. 3.

⁸⁷ Siehe dazu ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 139–163 und S. 169–178 m. w. N.

⁸⁸ Zu verweisen ist hier vor allem auf die im Rahmen dieses Beitrages bereits mehrfach zitierten Schriften der Celler Oberappellationsräte ESAIAS PUFENDORF, FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF, FRIEDRICH VON BÜLOW und THEODOR HAGEMANN. Diese enthalten – wie gesehen – sämtlich auch Erörterungen strafrechtlicher und strafprozessualer Fragen an Hand der Rechtsprechung ihres Gerichts. Vgl. außerdem noch Georg Ernst von Rüling (Hrsg.), *Einhundert und achtzehn Entscheidungen des Churhannöverschen Ober=Appellations=Gerichts zu Celle aus den neuesten Zeiten*, 1805. Diese Sammlung, zusammengestellt und herausgegeben ebenfalls von einem Celler Oberappellationsrat, enthält unter insgesamt 118 Entscheidungen immerhin vier Straffälle.

